

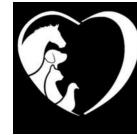


**Satzung
des Vereins „Tierische
Therapeuten Saarland“ e.V.**



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
II. Zweck.....	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	3
III. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Stimmrecht.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beitrag	4
IV. Jahreshauptversammlung	4
§ 8 Aufgaben	5
§ 9 Zusammensetzung.....	5
§ 10 Stimmberechtigung	5
§ 11 Einberufung.....	5
§ 12 Ladungsfrist	6
§ 13 Anträge	6
§ 14 Beschlussfähigkeit	6
§ 15 Beschlussfassung	6
§ 16 Abstimmung und Wahlen	6
§ 17 Protokoll.....	7
V. Vereinsvorstand	7
§ 18 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz.....	7
§ 19 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	7
§ 20 Vertretungsbefugnis	7
§ 21 Amtszeit	7
§ 22 Richtlinien der Amtsführung	8
§ 23 Beschlussfähigkeit	8
VI. Referenten.....	8
§ 24 Referenten	8
VII. Schlussbestimmungen	8
§ 25 Satzungsänderungen	8
§ 26 Auflösung des Vereins	8
§ 27 Eintragung im Vereinsregister	9



I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Tierische Therapeuten Saarland“ ist ein eigenständiger Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.
- (3) Nach dem Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

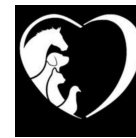
II. Zweck und Aufgaben

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des Vereins ist der Einsatz und die Aus- und Fortbildung von Besuchs-, Therapie- und Begleithundeteams sowie anderer Tier-Menschenteams aus dem Therapiebereich.
- (2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören:
 - a) die Kontaktpflege zu den Institutionen und Einrichtungen, in denen die ausgebildeten Teams zum Wohle der Bewohner und Patienten tätig werden
 - b) die Vermittlung von Tier-Mensch-Teams in diese Einrichtungen
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch:
 - c) die Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für ausgebildete Teams
 - d) die Schaffung von Möglichkeiten der Übung und Bildung für Teams in der Ausbildung,
 - e) die finanzielle Unterstützung der Ausbildung von Teams bei nachgewiesener Mittellosigkeit
- (4) Der Verein unterstützt zudem die öffentliche Verbreitung der Wirksamkeit der Therapiearbeit mit Tieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein „Tierische Therapeuten Saarland“ arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins „Tierische Therapeuten Saarland“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.



III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins „Tierische Therapeuten Saarland“ e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand des Vereins „Tierische Therapeuten Saarland“ e.V.

§ 5 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vereinsvorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von vierzehn (14) Tagen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereins-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Verein abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Verein „Tierische Therapeuten Saarland“ e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge in Geld zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.



IV. Jahreshauptversammlung

§ 8 Aufgaben

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Tierische Therapeuten Saarland“ e.V.
- (2) Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes nach § 19 Abs. 1 a) bis d) und des Stellvertreters nach § 19 Abs. 2 c
 - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Festlegung zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - f) Anträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins „Tierische Therapeuten Saarland“ e.V..

§ 9 Zusammensetzung

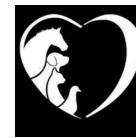
Die Jahreshauptversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gebildet.

§ 10 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die persönlich anwesenden Mitglieder des Vereins nach Maßgabe von § 5.
- (2) Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so ist für diese deren gesetzlicher Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn er in der Jahreshauptversammlung persönlich anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Einberufung

Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden des Vereins zusammen, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder. Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, so muss dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder vom Vorstand beschlossen werden.



§ 12 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vorher, eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern des Vereins zuzuleiten.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist eine Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.



- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende.

§ 17 Protokoll

- (1) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll wird zur nächsten Jahreshauptversammlung zur Einsicht ausgelegt. Zu Beginn der Versammlung wird über die Richtigkeit abgestimmt.

V. Vereinsvorstand

§ 18 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz

- (1) Der Vereinsvorstand leitet den Verein „Tierische Therapeuten Saarland“ e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.
- (2) Der/die Vereinsvorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r führt den Vorsitz im Vereinsvorstand.

§ 19 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Den Vorstand der Vereins bilden
 - a) der/die Vereinsvorsitzende,
 - b) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) bis zu 4 Beisitzer,
- (2) Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes hat eine Stimme. Das Amt nach Abs. 1 Buchstabe c), hat eine/n Stellvertreter/in, der/die im Verhinderungsfalle des/r Amtsinhabers/in das Stimmrecht wahrnimmt.

§ 20 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des/der Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.



§ 22 Richtlinien der Amtsführung

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vereinsvorstand gibt.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Einladung durch den/die Vereinsvorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n hat schriftlich, unter Einhaltung der Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

VI. Referenten

§ 24 Referenten

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand des Vereins besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode.

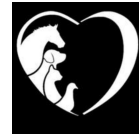
VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung (§ 11) bekanntgegeben werden.
- (3) Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (4) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck zumindest 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 43 Eintragung im Vereinsregister

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 25.08.2017 in Saarlouis beschlossen und am _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis unter der Registernummer VR_____ eingetragen worden.

